

B5

84

REGIS

1711-1715

Blank lined area for writing.

UB
Frankfurt am Main

1
Nachdem ich Simon Moritz
Bethmann, Handelsmann hier,
selbst, mit meiner geliebtesten
Gegattin Selig, den 29. März 1770.
ein gemeinschaftliches Testament
errichtet habe; so verordnet ich
sich von selbst, dass die darin
mit enthaltenen letzte Willens
Verordnung meiner geliebtesten
Selig in ihrer Aufricht verbleibe,
meine damalige Disposition
hingegen wegen Tod, leidet!
allzufrühzeitig erfolgten Tod,
liegen hinter sich meiner selig
Consortin vorstehende Abänder-
ungen bedürfte, dass ich
jenes Testament, so viel meine
darin mitbezügliche Dispositiones

er //

Simon Moritz Bethmann II. S. 38. fol. 11.

betrifft, durch gegenseitige
mit gleichen Zinnsätzen 14,
wirdet sic mit Zinsföndt
widerrüch, fingen über
mein zeitliches Vermögen bey
noch guter Gesundheit und völligen
gemüths Kräften folgenden
maß zu verordnen.

Ersterer Satz ist meinem geliebten Bruder
Herrn Johann Philip Bethmann,
Mitglied des löbl. Bürgerlichen
51^{ten} Collegii und Handelsmann
sich selbst, sämtliche Kinder,
sowohl die jetzo bereits am
Leben sind, namentlich
Frau Susanna Elisabeth Bethmann
geborene Löffmann,
Herrn Simon Moritz Bethmann,
Jgfr. Maria Elisabeth Bethmann,
Jgfr. Sophie Elisabeth Bethmann,
als

als auch die über die
lang noch geborgen werden,
in der Gulte meiner Hand,
das Besitzt zu gleichen Teilen
zu mir zu haben.

Zweitens. In dem jedem dieser Lehnman,
meiner Kinder substituirt ist
sind eigene Kinder, oder, wenn
es ohne Kinder verstorben, eine
Geschwister oder der Ehe
Wogler verstorben sind, alle
me Kinder, alle fideicommissarie
zu verstehen.

Drittens. In der anderen Gulte meiner
Verlassenschaft setze ich meine
anderen geliebten Kinder, Herrn
Johann Jacob Bethmanns
Königlichen Consul und Handels
mann in Bordeaux, Lehnmann,
Herrn



5
Gegen Peter Heinrich Bethmann
und dessen Ehefrau, Frau Catha-
rina Elisabeth Bethmann gebore-
ne Hoffmann zu meinem Substi-
tuten.

Vierter. Dem Bethmannischen Ehepaar
substituirt ist per fideicommissum
ihre mitwohnenden erbzünftler oder
noch erbzünftler Kinder, dergleichen
begebenen falls auf die Kinder
zu sein der Frau Catharina Elisa-
beth Bethmann.

Fünfter. Dem jeden dieser Kinder sub-
stituirt ist seine eigene Erbschaft
Lohn, oder, wenn es ohne solches
Werkstück, seine Geschwister
oder der etwa noch Werkstück
beim hinterlassenen Kinder,
alles wiederum fideicommissarie
zu Werkstück.

Decht
"

3
Vechterers. Wenn einer von beiden zu
Leben eingesetzten Stamm
P. Num: 1. & 3. : / oder Kinder gänzt,
lich + löst, so will ich
demselben den andern Stamm
überfallē fideicommissarisch
substituirt haben.

Prieberters. Hiervon folgt, das B + A die
Leibel meines eingesetzten Leibes
über ihre Leibel frei disponi-
ren können, hindurch die
Leiben selbst oder ihre Kinder
die ersten Grade, werden unter
den Lebendigen, außer nach der
Natur einer usufructuarischen
Administration infordert, noch
auf Tuz ein letztes Willen.
Doch sollen sie keine Caution
zu stellen verbunden seyn.

Rebters. Hiervon die alleinige Verwaltung
sind

sind beträchtlichen Vermögens
sines Frauenzimmers, zumal
bey der mütterlichen Obacht bey
der Erziehung ihres Kindes, zu
beständig waren, auf welche
sängförlig die Gesundheit um
Hände meinen in Num: 3. g. J. 1787
von Frau Miß Catharinen Elisa-
beth Bethmann, geb. Bethmann,
seit geraumer Zeit sehr schwächlich
sind; So wolte ihre Gost Obrigkeit
sich durch gesondt versucht haben,
der so eben verstorben Frau
Catharinen Elisabeth Bethmann,
wenn ihr jetziger Herr Geliebter
von ihr verstarbe, sines Bey-
stand und der Bethmannischen
Verwandtschaft oder Handlung
sich selbst großgünstig zu zuordnen

von

4
nun, welche Sie Mit Verwaltung
Ihrer minor Frau Niece, und nach
Ihrer, Ihrer Kinder von mir zu
fallenden Gebühr, gegen ein
billiges jährliches Honorarium,
so lange übernehme, bis Ihre
sämtliche Kinder Ihr ersten
Grad über 25. Jahre freiwillig
verheiratet haben werden, und
also der Verwaltung mit Ihrer
Akte können.

Meinstens. Wenn aber gedachte Frau Beth-
mann zur Wittib würde und
sich wieder verheirathete; so
würde, statt Ihreselben noch ein
Ihrer Coadministrator und Ihr Herr
männigen Verwandter, oder
Gandlung sich selbst zu bestellen
sollen, wobei alles auf dem Wor-
gen S. weiterfolgt wird.

Je

Zehntens. Die Administratoren / Num: 8. & 9. /

ermächtigt ist sic mit, die
Gelder und Capitalien zu werden
auf dem Selbstmünnigen Comtoir
sich selbst, oder anderswärts,
in- oder außerhalb siesiger Stadt
anzulegen, oder sich nicht an
siesige Zusätze binden zu
müssen.

Hilffens. Wann im oder anders von
Jenen Kindern Herrn Peter Stein-
rich Bethmanns und seiner
zigen Frau Geliebten Maria
Herrn Juchacz; So will ich, daß
gedachte Leben, oder Tod noch
am Leben stünde derselben, oder
wenn beyde verstorben wären,
die Vormünder einem solchen
Kind fünf und zwanzig Tausend
Büchsen im 24. h. Münzfuß,

1704 //

Wannach mein ganzes Testament
zu Verstehen, auch meinem Brau-
mögen mitgeben sollen, woff-
Verstanden, wann die Güter
mit Genehmigung der Eltern,
oder der noch am Leben stehenden
Inselben, oder, wenn beyde
Verstorben wären, der Vormünder
der gestiftet.

Zwölftens. Sollen nach meinem seligen
Ableben meine sämtliche Capita-
lia, sie mögen bereit in der
sitzigen Seßmannischen Compag-
nie-Handlung in Basel Hof-
liegen oder nicht, dergleichen
meiner baren Gelder noch acht
Jahr nach meinem tödtlichen
Hintritt, im nächsten sitzigen
Seßmannischen Comtoir in Basel
Hof gegen jährliche Verzinsung

Hon



von 3. pro Cento unverschilt zu leisten
und erst nach dem Tode des Testator
meinen Leben verschilt werden.
Was die Verzinsung der Ver-
mögenszinsen betrifft, folget
demnach eine besondere Ver-
ordnung.

Dreizehentes. In allen meinen Leben alle
Verbindungen sind; so solle mich
meine Willensmeinung nach, nach
Obsequation nach geistliche
Inventur statt finden, welche
Verordnung einem jeden
Testator in seinen Willen be-
sonderlich vergönnet ist, dahin
gegen von meinen Leben oder
denen Verordneten, Vornehmten,
Euratoren und Administrato-
ribus die von meinem Tode
folget.

Abgemaachte General-Bilanz
 der firsigen Schiffmännischen Com-
 pagnie Handlung zur Grundlage
 genommen und in die Beson-
 derheit davon bestimmt = die
 Handelsbücher aber und Special-
 Bilanza, über die noch eine lang
 weile zu handeln oder andere
 Besondere, was die auf
 sagt, zur Ansicht vorgelegt
 werden.

Vierzehntens. Von dem firsigen löb-
 lichen Almosen Rathen Bürgerlichen
 Handlungen

Ein Tausend Gulden,

Fünfzehntens. Dem löblichen Hospital firsigen
 Handlungen

Ein Tausend Gulden,

Sechzehntens. Dem löblichen Armen = Waisen-
 und Arbeitshaus firsigen

Ein Tausend Gulden,

Die



Diebenzehlens. Von Lößlig. Kirchengewaltigen
Gemeinde Augsburgischer Con-
fession hieselbst

Herr Casper Dülken,
und zwar mit dem Beding,
daß davon sowohl, als von der
von besagter Gemeinde bewillt
im Jahr 1771. von mir verfaßt
zwei Tausend und fünf hundert
Gulden zwei Drittel der jähr-
lich davon fallenden Interessen
an junge Leute aus der Ge-
meinde, die sich der Hand-
lung zu widmen entschlossen,
zur Erlangung der Buchhaltung
und anderer Gewissen wer-
wendet - und selbst Stipen-
dium jährlich in der vorbestimmten
Sommer Session der Herren

von

7
Vorsetzen ausgegeben werden
soll.

Neunzehntens. Dem Herrn Landrathsherrn
Jürgen Hospital hinter dem
Himmeln Markt sitzenden,
Wannach ist zu verstehen
Ausweisung

Fünzig Tausend Gulden,
und zwar zur Belegung
neuer Kranken Häuser
großer Personen, und wird
diesem Herrn Administratori-
bus insagten Hospital, fünf
Fünzig Tausend Gulden zur
Verfertigung in oder außer sitzigen
Stadt Gebiet anzulegen, ledi-
glic überlassen.

Zehntens. Wird bey dem in Num: 18.
Herrn Legato noch weiter

aus "

unbillig bedungen, daß,
wenn ein oder mehrere
Personen aus der Kayserl.
Verpflichtung unserer beyden
geliebten Brüdern, wider
Verhoffen in bedürftige
Umstände verfallen solten,
gedacht uns Bürger hochzi-
tel solte alldann jährlich
mit Six Tausend Gulden im
Vorhützen und von dem
eingesendten Zins zu
verwenden solle.

Zwanzigstens. Legire ist der hiesigen
Fürstlichen Wittwen Casse
Six Tausend Gulden,
um die Zinsen davon an
2. der bedürftigsten Fürstlichen
Wittwen anzuhelfen,

Act.

8
Seit und zwanzigsten. Von Wittmann. Casse
von Herrn Collegen Tod seit,
sigen Gymnasii Hermanns ist
Fünfhundert Gulden

Zwei und zwanzigsten. Von Herrn Casse Hofzi,
sal in der Tollgasse für sich
Seit Tausend Gulden,

Drei und zwanzigsten. Zu dem von längst in
Königstag gewesenen Jahr und
Verbestimmung ganz widmet ist
Drei Tausend Gulden,
welche Summe meine Leben
an das Löbliche Kaufmänn. Auch
also anzuzahlen haben.

Vier und zwanzigsten. Meinem älteren Bruder
Herrn Johann Philip Bethmann
Händlermann und Mitglied
des Löblichen Collegii der Herren

51^{ter}, oder der von Leben legirt
und respective prälegirt ist,
in Verhaft der mit ihm ge-
zogenen 36. jährigen Hand-
lung Societät, meine rige-
nährliche Güter und
Handlung-Güter, zum Teil,
der Hof genannt, und der von
an Hofen Neben- und
Güterfänger, der gleichen
meine sämtliche Güter, nämlich
Mobilien von Silber, Kupfer,
Messing, Zinn, Porzellan, wie
auch Gold, wollen: Eisen-
und Eisen Handgewehr, auch
alles Leibgewehr, oder einige
Anderes, nicht minder von
meinem Weinlager 12. Stück Rhein-
Wein, und zwar nach seiner
eigenen Auswahl.

Fries,

3

Fünfundzwanzigster. Auf untrags Blicke
Gehaltung vor meine selige
Geliebte, geborne Kummel
auf Leipzig, und vor Ihr geliebte
selbsten Gemüß gegeben und
Zugung halten, Sie mir bis in
mein Grab unerschütterlich
bleiben, wann auch ich meinem
Vater, Herrn Friedrich Bal-
thasar Kummel, Senator und
Handelmann zu Leipzig, oder
meinem hinterlassenen Kindern
die Summe von

Fünzig Tausend Gulden
ohne allen Abzug, also und tragt
halten, daß die Decimations-
Gebühren von meinem eingetragenen
Leben prästirt werden
sollen.

Sechszwanzigster. Meinem Sohn Simon
No-

Moritz Rummel ~~verfasst~~ ist
Zehn Tausend Fünfhundert
Gulden.

Dieben und zwanzigstens. Dem Hofe Simon Moritz
des Herrn Friedrich Wilhelm
von Oren, Handelsmann und
Mitglied des Löbf. Collegii der
Herrn St., verordnet ist
Zehn Tausend Gulden,
sowohl und

Neht und zwanzigstens. An des Gymnasii Collegae
Herrn Benedict Dillend Hofe,
Simon Moritz Schiller
Fünfhundert Gulden,

Neun und zwanzigstens. An Simon Moritz Wische
Maj. Herrn Johann Braunard
Mist, dessen gedruckten Bürger
Listen gegen Friedrich, Jinter
Lassen

lay Simon Dofu,

Dreyhundert Gulden.

Dreißigstens. An Johann Moritz Simon
 des firsigen Bürger und
 Ziffermeister Johann Thomas
 Simon Dofu,

Zweyhundert Gulden.

Ein und dreißigstens. An Frau Professorin Simonetta
 Mauritia Götzger, geborn
 Kriegermännin, auß Glatzberg
 im Saarnstädtigen gebürtig,
 Stummen in Exst. weislagt,

Fünfhundert Gulden.

Zwey und dreißigstens. An des Herrn Galffers
 Johann Hartmann, Bürger und
 Handlungsmann, auß Wirsberg
 firsichsten, jüngster Tochter
 Sophia Elisabeth Hartmannin
 so lange sie im ledigen Stand

blei //

bleibt, jährlich Einhundert und
Fünfzig Bülden, wenn sie aber
feinrafft

Zwey Taufered Bülden,
in Noth allermahl.

Drey und dreißigstens. An Tod Herrn Johann
Kremling, allseitigen Bürger
und Meist. Senalen Jüngler
Tochter Sophia Elisabeth Krem-
lingin

Dreihundert Bülden.

Vier und dreißigstens. An Tod hiesigen Bürger
und Metzgermeister Christoff
Jacob Schwanck Jüngler Tochter
Sophia Elisabeth Schwanckin

Dreihundert Bülden.

Fünf und dreißigstens. An Tod hiesigen Bürger
und Rath Johannin Ercützberg
Jüngler Tochter Sophia Elisa-
beth

beth Creützbergin
 zweyhundert Bilden,
 woberig zur Erläuterung ange-
 fügt sind, das die sub
 Num: 26. bis 35. bedachte, meine
 und mit Unterschied, meine
 sel. Geliebten Langgassen
 Augen.

Sechs und dreißigsten. Weyland Herrn Stadtschreiber
 Denger zu Füllingen im Wür-
 ttembergischen Juchel der Frau Jungfer
 Louisa Sophia Charlotte Dengerin
 vermachet

Drey Tausend Bilden,
 Sieben und dreißigsten. Dem Herrn Georg Friedrich
 Stock, Bürger und Handelsmann
 alhier.

Ein Tausend Bilden,
 Acht und dreißigsten. Dem Herrn Christian
 Friedrich Brassmann Bürger
 und



und Chirurgo für Selbstem,
Sein Tausend Gulden,

Neun und dreißigster. Dem Herrn Johann
Carl Kiese, Hofmeister der
Kinder des Herrn Johann Hilig
Löffmann,

Fünfhundert Gulden,

Vierzigster. Dem Herrn Friedrich Wilhelm
Erhard, Hofmeister der Kinder
Herrn Peter Heinrich Löffmann
Fünfhundert Gulden,

Sein und vierzigster. Der Jungfer Juliana Ma-
ria Odiod, Gouvernante der
Kinder Herrn Johann Hilig
Löffmann,

Fünfhundert Gulden,

Zwey und vierzigster. Der Jungfer Susanna
Elisabeth Flammann, Gouver-
nante

nantin der Kinder Herrn Peter
Heinrich Hoffmann
Fünfhundert Gulden,

Drey und vierzigsten. Dem Herrn Christian
Michael Geiler, Trüggen Schul
Collegen sich selbst

Fünfhundert Gulden.

Würde derselbe ohne Kinder
versterben; so sollen diese
500. Gulden der Trüggen Schul
halten Wittwen Casse sich selbst
sein, als ein fideicommissum
particulare, und zwar unter
dieser Bedingung aufzuhal-
ten, daß die Interessen davon
der Frau Wittib zugesagt
Herr Geiler, so lange sie im
Wittwenstand verbleibet,
jährlich und richtig abbezahlt
werden. Ubrigens soll Herr
Geiler

Grillen eines Caution zu bestellen
verbunden seyn.

Vier und vierzigster. Meinem drey Domestiquen
nemlich dem 2. Mägden und
einem Leutnanten, welche sich
bey meinem Ableben in meinen
Dienst befinden werden,
vermacht ich, und zwar einem
jeden

Dreyhundert Gulden.

Fünf und vierzigster. Alle meine Legata
sollen längstens binnen 3. Jahren
nach meinem Ableben bezahlt
werden, und genommen, nach
oben in Num: 37. wegen der
Jüngsten Gartenmännin besondt
verordnet ist.

Sechs und vierzigster. Alle meine Lehen und
Legatarii sollen ihrer Lehen
oder von mir verfertigt also
fort

hoch Verklüßtig seyn, indem
 sie diesem meinem wohl
 überlegten letzten Willen
 entgegen zu handeln, oder
 demselben aus irgend einer
 Meist anzüßlichen Ursache,
 weichen würden.

Sieben und vierzigster. Wenn ich subscribirt
 bey diesem Testament, oder
 auf andern demselben von
 mir geschriebene oder auf
 mich unterzeichnete Testa-
 mentliche Mittel vorfinden
 solten; so will ich, daß sie
 eben so gültig seyn sollen,
 als ob ihr Zufall dem Testa-
 ment selbst von Wort zu
 Wort einverleibt wäre.

Acht und vierzigster. Solte diese mein
 letzter Wille als ein jämliches

Testament

Testament wider Verfaßten
nicht besteuert können; So
will ich Tod, Tausch als ein
Codicill, Fideicommiss, Dign,
Wung von Todbewerger oder
and all andere bestänlich,
An Act und Meist gültig
verbleiben solle.

Zun waschen Verbinde ich
allen habe ich gegeneinander
mein Testament, welche ich
öfter überlesen, wohl über
gelegt, und meiner Intention
vollkommen gemäß bestimmt
in Besten der von mir
zu Testamenten Zungen and
frühtlich erbetenen 3. Person
Ich Kasse eigensändig unter
Zeit

Schreiben und besiegelt, welches
 auch in die Testaments Urkunde
 von dem vorgenannten Testaments
 Zeugen, alle actu continuo,
 ebenfalls geschrieben.
 Frankfurt am Main den 8. ten
 Julii 1782.

L.S. Simon Moriz Bethmann
 als Testator.

L.S. Friedrich Adolph von Glauburg
 Major und der Kasse d. z. älteren
 Bürgermeisters, als vollkommener
 Testamentszeuge.

L.S. Gottlieb Stilling. J.V.L. Major
 und der Kasse, als vollkommener
 Testamentszeuge.

L.S. Heinrich Wilhelm Eschenmann J.V.D.
 und Doctor, als vollkommener Testa-
 mentenzeuge.

Notar den Testator, der allseitige
 L.S.

Lungen und wohlrenommierte
Handelmann, Herr Simon
Moritz Bethmann, Tisch seiner
Liebster und Letzter Willend Bey
ordnung gebohrigter Vor
gelaget, und das sic in
sein Liebster und Letzter Willt,
welchen zu genau gelagert
und wohl verstanden, sub
salten sagt, Declariert, das
auf demselben Selbstigen
säudig unterschrieben und
besiegelt, nicht weniger so
fort die Vorunterzeichneten
von dem Herrn Testatore spe-
cialiter subscriten Jurij Herrn
Diförten und Herr Senator, als

Testa=

Testaments-Züngen, Ihre Kammer-
 Unterschriften und Besiegeln,
 gen übermäßig Big Taximata ge-
 setzt haben, und sowohl der
 Ihre Testiere, als auch ein jeder
 Ihre Testaments-Zünger seine
 Unterschrift und Handschrift
 recognoscirt hat, und endlich
 ist der zu Ende unterschrie-
 bene Notarius Tit in dem
 Testament etwas nachfolgendes
 Verfügungen von Tod wegen
 Kammer der Donatarien mit
 Hand angenommen hat, und
 dieselbe alles uno actu continuo
 bey der obgenannten Gütern ge-
 gesen; Als habe ich der Inhalt
 subscribirt und ebenfalls

von

Von dem Herrn Testatore specia-
liter requirirt Notarius Dieselb
Attestatum über diesen Testa-
ments-Actum außgefertigt,
das Selbe eigenschändig unterschri-
ben, und mit meinem
Notariat. Siegel signirt, wor-
auf solches auß von meinem
brüder Herrn Jürgen, in dessen
Mit-Gegenwart alle obige
gesches, ebenfalls unterschri-
ben und besigelt worden.
So gesches hantwilt am Wein
den 8. Julij 1782.

L. S.
Not:

Johann Wilhelm Jägerlein
kaiserl. geschworen und
bey dem löbl. Reichs-
kaiserlichen Reichs-Camer-
gericht sowohl, als auß
bey

bei alffing Löben Stadt. Ge.
 wisten immatriculierten
 Notarius ^{my}

(L.S.) Hilig Jacob Härdter all
 subterner Junge .

(L.S.) Johann Koff all subterner
 Junge .

Gittinnen ist der allseitigen Lungen und
Banquier Herr Simon Moritz Bethmann
Letzte Willens Verordnung zu halten,
errichtet den 8. ten Julii 1782.

Prod: et publ. h. 3. Aug.
1782.

125: Cop: & inf: 1/10: 12: 24
1/10: 20:
1/10: 1: 32: 24

55.

Cöfat dar am 8ten Augusti 1782. jährlich unversehrt aus dem
Liquor und Banquier Herr Simon Moritz Bethmann in seinem
am 8ten July vorstehenden Contract d. d. 17ten Augusti gedachten
Jahrs vorstehenden letzten Willens Disposition in Ausführung des
Dr. Senckenbergischen Liqueurhospital nachfolgenden vorordent:

§ pro 18) Das unum Senckenbergische Liqueurhospital findet im Pflanz
Maner fünfzigtausend, an demselben zu versetzen die Summe fünfzig
Tausend Gulden und zwar zur Verfertigung von sechs Praxen
das in der Burgarten Pflanzung sind vier in dem Garten Adminis-
tratoribus vorstehenden Hospital, sechs Liqueur Pflanzung Gärten
und vier in der an demselben fünfzigtausend Gulden angestrichen
über letzter.

§ pro 19) Wird hierdurch am 18. November d. d. Liqueur unversehrt
aus demselben herkommen, das in dem nun vorstehenden Proforma aus
der Nachlassenschaft des Herrn Moritz Bethmann d. d. 17ten Augusti
Jahrs in der Burgarten Pflanzung und in dem Garten Adminis-
tratoribus Hospital, sechs ab demselben jährlich mit fünfzig
Tausend Gulden unterhalten und zwar in dem an demselben in
seinem unversehrt d. d. 17ten Augusti in demselben letzten Willens
Disposition § pro 18 vorordent:

Alle unum Liqueur, sollen längstens binnen drei Jahren unversehrt
unum ab demselben herkommen.
Nächst dem unum in dem Testament Colner unversehrt Liqueur
d. d. fünfzig Tausend Gulden unversehrt § pro 11. unversehrt Testa-
ments in 24l. Münz. Sup. aus demselben Ab demselben unversehrt
Jahres an und zu Ende unversehrt Administratores des
unum Senckenbergischen Liqueurhospital bar in dem unversehrt
unum unum unum unum unum unum unum unum unum unum
ab demselben unversehrt unum unum unum unum unum unum unum
unum unum unum unum unum unum unum unum unum unum unum

alles und jenes Einreden über den richtigen Empfang des be-
stimmten Legats der kaiserlich kaiserlichen Erbprinzen Sie
nen allen und jenen An- und Zusicherungen und nach
bestimmtem Testamenten Sie gemacht worden können, und
unverändert sein und nach dem Willen der Willen des
bestimmten Erbprinzen auf das genaueste und gründlichste
bei allen und jenen Vorfallensurteilen zu erfüllen.

Zur Vollendung dieser vorstehenden Anweisung und Nachweisung
dieser Angelegenheit ist nachstehendes und mit dem kaiserlichen
Befehl bekräftigt.

Gegeben zu Frankfurt am Main den 4ten August 1785.

Johann Adolph Laspander M. Dr. und Phys. ord.

Johann Friedrich Wilhelm Drey M. Dr. und Phys. ord.

Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner Med. Dr.

Johann Christian Altmüller M. Dr. und Phys. extr.

Jacques Dominique Frömmel

Michael Faltner.

Georg Josef Andriä

Johann Jacob Jander.

(L.S.)

1
=

Ad

impf

Ad.

Ad.

tr.

Copia.

In der Quittung seiner Administration
des Herrn Johann und Herrn
Dietrich Moritz Luffmann über
die Aufzahlung des Legats
von 5000. R. gegeben.

N^o 5

N^o 5. das Testament
quittet für den abzugeben